



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 603.373/0-V/5/94

An das
Präsidium des Nationalrates

1010 W i e n

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. 33	-GE/19. P4
Datum: 2 6. MRZ. 1994	
Verteilt 28. April 1994 <i>DL</i>	

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom *H. Labus*

Irresberger

2724

Betrifft: Bundesgesetz, mit dem das Ingenieurgesetz 1990 geändert wird;
Bezeichnungen "Diplom-HTL-Ingenieur" und
"Diplom-HLFL-Ingenieur";
Begutachtung

In der Anlage übermittelt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst im Sinne der EntschlieÙung des Nationalrates vom 5. Juli 1961 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum oben angeführten Gesetzesentwurf.

19. April 1994
Für den Bundeskanzler:
HOLZINGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 603.373/0-V/5/94

Bundesministerium für
wirtschaftliche Angelegenheiten

1011 W i e n

DRINGEND

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Irresberger

2724

91.501/1-III/7/94
7. April 1994

Betrifft: Bundesgesetz, mit dem das Ingenieurgesetz 1990 geändert wird;
Bezeichnungen "Diplom-HTL-Ingenieur" und
"Diplom-HLFL-Ingenieur";
Begutachtung

Zum mit der do. oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Allgemeines:

Soweit das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst sieht, ist in der österreichischen Rechtsordnung der Wortteil "Diplom-" lediglich als Teil eines akademischen Grades, nicht jedoch als Teil einer - keine akademische Ausbildung voraussetzenden - Berufsbezeichnung vorgesehen. Umgekehrt werden als Abschluß gewisser Berufsausbildungen, namentlich im Gesundheitsbereich, Diplome vergeben, was in den einschlägigen Berufsbezeichnungen jedoch nicht durch den Wortteil "Diplom-", sondern durch die Formulierung "Diplomierter ..." oder "Diplomierte ..." Eingang findet. Solche Berufsbezeichnungen werden auch an Absolventen von Aufbaustudien (vgl. etwa §§ 11 und 12 des Bundesgesetzes über Technische Studienrichtungen, BGBl.Nr. 373/1990) oder Studienversuchen - die immerhin eine akademische Ausbildung zurückgelegt haben - verliehen. Die vorgesehenen "Bezeichnungen" - die geläufigen

- 3 -

Zu § 16:

In Abs. 2 sollte es besser "auch durch eine auf Grund ausländischer Lehrpläne erfolgreich abgelegte Reife- oder Abschlußprüfung nachgewiesen ..." heißen.

Zu § 18:

Die in den Erläuterungen zu § 18 unterstellte Voraussetzung eines abgeschlossenen fach einschlägigen Hochschulstudiums sollte in den Gesetzestext selbst aufgenommen werden, um ein Auseinanderklaffen von Gesetzestext und Erläuterungen zu vermeiden.

Abs. 4 sollte entfallen, da das AVG bereits gemäß Art. II Abs. 6 Z 4 EGVG "auf die Durchführung von Prüfungen, die der Beurteilung der Kenntnisse der Personen auf bestimmten Sachgebieten dienen, soweit es sich nicht um die Zulassung zur Prüfung handelt", keine Anwendung findet.

Zu § 21:

Die in Abs. 2 letzter Satz vorgesehene dynamische Verweisung auf die Bundes-Verwaltungsabgabenverordnung ist verfassungsrechtlich unzulässig. Der ihr zugrundeliegende Gedanke könnte etwa wie folgt ausgedrückt werden:

"Die Verpflichtung zur Entrichtung von Bundesverwaltungsabgaben im Sinn des § 78 AVG bleibt unberührt."

Zu § 22:

Dieser Paragraph sollte, wie oben unter II. ausgeführt, einen Teil des (bisherigen) § 13 bilden. Seine beiden Absätze könnten zu einem einzigen Absatz zusammengefaßt werden. Auf das Fehlen eines Punktes am Ende des Abs. 2 darf aufmerksam gemacht werden.

- 4 -

Zu § 23:

Dieser Paragraph sollte etwa wie folgt lauten:

"§ .. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes

1. ist, soweit im folgenden nicht anderes bestimmt ist, der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten, und zwar hinsichtlich des § 10 Abs. 2 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Unterricht und Kunst,
2. ist hinsichtlich jener Personen, die eine land- und forstwirtschaftliche Ausbildung geltend machen, der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, und zwar hinsichtlich des § 10 Abs. 2 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Unterricht und Kunst, und
3. sind hinsichtlich des § 18 Abs. 1 und 2, soweit es sich um die Entsendung je eines fachkundigen Vertreters handelt, der Bundesminister für Unterricht und Kunst und der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung

betraut."

Auf das erforderliche Anführungszeichen am Ende des § 23 darf aufmerksam gemacht werden.

IV. Zu den Erläuterungen:

Im zweiten Absatz des Vorblattes sollte es im letzten Satz heißen: "Diese Möglichkeit wird aber insofern befristet sein, als ..." Die Regierungsvorlage sollte im übrigen eine Textgegenüberstellung enthalten.

Im Sinne der EntschlieÙung des Nationalrates vom 5. Juli 1961 werden unter einem 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrats übermittelt.

19. April 1994
Für den Bundeskanzler:
HOLZINGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



12955